

VEREINBARUNG

zwischen
Wasserversorgung der Ortsgemeinde Quarten
(nachstehend WVQ genannt)
und
Murg Flums Energie
(nachstehend MFE genannt)

WASSERVERSORGUNG QUARTEN / MURG

Inhaltsverzeichnis			Seite
Art. 1	Grundsatz		3
Art. 2	Vertragskörperschaften		3
Art. 3	Rechnungsgemeinde		3
Art. 4	Kontrollstelle		3
Art. 5	Organisation		4
Art. 6	Aufgaben		4
Art. 7	Finanzkompetenzen		4
Art. 8	Finanzierung		5
Art. 9	Wasserbezug		5
Art. 10	Inkrafttreten		5
Art. 11	Aufhebung		6

Rechtliche Grundlagen

- Gemeindeordnung Ortsgemeinde Quarten Art. 27
- Organisationsreglement der Murg Flums Energie

Grundsatz

Art. 1

Zweck ist die Fassung und Lieferung von Wasser an die beiden Verteilnetze der WVQ und MFE in ihren heutigen Einzugsgebieten, sowie Erstellung, Unterhalt und Betrieb der hiezu nötigen Einrichtungen.

Die Wasserversorgung Quarten / Murg erstreckt sich von der Quelfassung Chrümmelbach bis zum Übergangsschacht im Tasten, gemäss Planbeilage.

Vertragskörperschaften

Art. 2

Die Vertragskörperschaften (WVQ & MFE) haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung.
- b) Erteilung von Leistungsaufträgen.
- c) Bestimmung der Rechnungsgemeinde.
- d) Bestimmung des Basisstandortes.
- e) Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Aufwendungen.
- f) Bedarfsgerechte Unterstützung mit Verwaltungspersonal.
- g) Anforderungen von Leistungen.

Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Zustimmung von beiden Vertragskörperschaften erforderlich.

Rechnungsgemeinde

Art. 3

Die Rechnungsgemeinde:

- a) Nimmt die Aufgabe wahr, für die nach der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinde zuständig ist.
- b) Führt durch ihr Verwaltungspersonal die Wasserversorgung Quarten / Murg
- c) Führt die Rechnung für die Wasserversorgung Quarten / Murg.

Kontrollstelle

Art. 4

Die Geschäftsprüfungskommission einer der Vertragskörperschaften, ausgenommen jene der Rechnungsgemeinde, wird als Kontrollstelle eingesetzt.

Die Kontrollstelle teilt den Vertragskörperschaften schriftlich das Ergebnis ihrer Prüfung der Geschäfte sowie der Rechnung mit.

Organisation

Art. 5

Die Vertragskörperschaften bilden eine Verwaltungskommission (VK).

Diese besteht aus je zwei Vertreter der Vertragskörperschaften. Sie konstituiert sich selbst.

Von Amtes wegen können auf Einladung der VK an den Sitzungen der VK mit beratender Stimme teilnehmen:

- a) Ortsverwaltungsräte beider Ortsgemeinden
- b) Verwaltungsräte der Murg Flums Energie
- c) Ein Vertreter der Finanzverwaltung der Rechnungsgemeinde
- d) Protokollführung

Bei Bedarf kann die VK weitere Vertreter aus den Disziplinen Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Gebäudeversicherung SG (Löschwasser), Ingenieurbüros, Betriebe der beiden Ortsgemeinden zu den Sitzungen einladen. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Diese haben eine beratende Stimme.

Die VK kommt unter der Führung ihres Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens zwei Mal jährlich sowie zusätzlich bei Bedarf zusammen.

Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Im Falle der Verhinderung des Vertreters einer Vertragskörperschaft, kann diese einen Stellvertreter bestimmen, der Stimmberechtigt ist.

Aufgaben

Art. 6

Die VK hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Vertragskörperschaften
- b) Erarbeitung von Leistungsaufträgen
- c) Aufgaben- und Finanzplanung
- d) Vorbereitung von Budget und Rechnung zuhanden der Vertragskörperschaften
- e) Jährliche Berichterstattung zuhanden der Vertragskörperschaften

Finanzkompetenzen

Art. 7

Die Finanzkompetenzen der VK richtet sich nach der Kompetenzordnung, die durch die Vertragskörperschaften erlassen wird.

Finanzierung

Art. 8

Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden ordentlichen Aufwendungen der Wasserversorgung Quarten / Murg tragen die beiden Vertragskörperschaften je zur Hälfte.

Die nach Abzug allfälliger Erträge, Beiträge und Leistungen Dritter verbleibenden Investitionen der Wasserversorgung Quarten / Murg tragen die beiden Vertragskörperschaften je zur Hälfte.

Wasserbezug

Art. 9

Die konzessionierte Wassermenge (Wasserrechtberechtigt sind die Ortsgemeinden Quarten und Murg je zur Hälfte) beträgt 300'000m³ pro Jahr.

In Zeiten mit normalem Wasserangebot ist die Bezugsmenge der einzelnen Körperschaften nicht begrenzt, soweit dadurch nicht andere Bezüger benachteiligt werden.

Bezugsüberschreitungen wegen Brandbekämpfung werden an den vorerwähnten Höchstbezugsmengen nicht angerechnet.

In Mangelzeiten ist die Höchstbezugsmenge der Vertragskörperschaften wie folgt festgelegt:

Wasserversorgung der OG Quarten	864m ³ pro Tag 150'000m ³ pro Jahr
Murg Flums Energie	864m ³ pro Tag 150'000m ³ pro Jahr

Kann obige Mengen nicht geliefert werden, reduzieren sich die Bezugsrechte der Körperschaften proportional.

Die VK veranlasst in Zeiten der Wasserknappheit die erforderlichen Massnahmen zur Kontrolle der Tageshöchstbezüge.

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Vereinbarung tritt nach unbenutztem Ablauf des Referendumsverfahrens der Ortsgemeinde Quarten und Verwaltungsratsbeschluss der Murg Flums Energie in Rechtskraft. Der Vollzugsbeginn wird auf den 1. Januar 2027 festgesetzt.

Aufhebung

Art. 11

Diese Vereinbarung kann von den Vertragskörperschaften mit zweijähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2029.

Durch die Vertragskörperschaften genehmigt:

Unterterzen,

Wasserversorgung der Ortsgemeinde Quarten

Ortspräsident

Ratsschreiber

Markus Merk

Peter Bigger

Murg,

Murg Flums Energie

Verwaltungsratspräsident a.i.

Geschäftsführer

Jürg Flückiger

Markus Kunz